



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 02/Jahrgang 2013	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	31.01.2013
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Yetan Liang, Duisburger Str. 296, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006108592/45 am 19.12.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.12.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1 , Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.01.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Laura Saggese, Rigaer Str. 24, Vorderhs. Etg. 1 re, 10247 Berlin, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005144878/6 am 17.01.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.12.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1 , Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.01.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dustin Marc Kuipers, Kardinal-Graf-Galen-Str. 16, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005144281/43 am 28.11.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.12.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.01.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.01.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der gegen Herrn Stanislaw Kostadinov, zuletzt wohnhaft 44867 Bochum, Im Vogelspoth 29, unter dem Aktenzeichen 32-11.14.03.173/12 am 14.01.2013 erlassene Kostenbescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Kostadinov dort nicht mehr gemeldet ist.

Der Kostenbescheid wird hiermit nach § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.319, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.02.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i r i c

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ahmed Abjij, Hasselstr. 67 a, 40599 Düsseldorf, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-LC975 am 05.12.2012 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den

Öffentliche Zustellung eines
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. - 31.12.2013, Aktenzeichen 1059990483905, für die Steuerpflichtige Brigitte Scheer, bisher wohnhaft in 46325 Borken, Mühlengrund 18, kann nicht zugestellt werden, da Frau Scheer unbekannt verzogen ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Abt. Gemeindesteuern und Cash-Management, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.01.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C a s t o r

Öffentliche Zustellung eines
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. - 31.12.2013, Aktenzeichen 1059990483500, für die Steuerpflichtige Brigitte Scheer, bisher wohnhaft in 46325 Borken, Mühlengrund 18, kann nicht zugestellt werden, da Frau Scheer unbekannt verzogen ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Abt. Gemeindesteuern und Cash-Management, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.01.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C a s t o r

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Dieter Böllert, ausgestellt am 12.05.2010, gültig bis zum 31.05.2013, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich darum, ihn dem Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45466 Mülheim an der Ruhr, zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, den 23.01.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O t t o

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen
für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung und dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz sowie des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW vom 27.08.1998 (zuletzt geändert am 22.02.2011) ist bis zum 30.06.2013 eine Vorschlagsliste für die Neuwahl von Schöffinnen und Schöffen aufzustellen.

Hiermit wird zur Einreichung von Vorschlägen für die Aufstellung einer Vorschlagsliste aufgefordert. Wer zum Amt eines Schöffen berufen werden kann oder von der Wahl ausgeschlossen ist, ergibt sich aus den §§ 31 bis 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).

Gewählt werden kann nur, wer Deutscher ist, am 01.01.2014 das 25. Lebensjahr vollendet hat, zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in Mülheim an der Ruhr wohnt und ein solches Amt ausüben darf. Personen, die das 70. Lebensjahr bis zum 01.01.2014 vollendet haben oder während der Amtsperiode vollenden, sollen nicht zum Schöffenamts berufen werden.

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 GVG muss die Vorschlagsliste den Geburts-, Familien- und Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der/des Vorgeschlagenen enthalten.

Interessierte Personen und Personengruppen (Parteien/Wählergruppen, Berufsverbände, sonstige Organisationen etc.) werden gebeten, ihre Vorschläge für die Aufstellung einer Vorschlagsliste aus organisatorischen Gründen bis spätestens 30.04.2013 beim Rats- und Rechtsamt, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.111, einzureichen.

Mülheim an der Ruhr, den 18.01.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

A l t e n b a c h

Öffentliche Bekanntmachung
zu der Vertretung in der Bezirksvertretung 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -

Die Bezirksvertretung 2 hat in ihrer Sitzung am 09.11.2012 gemäß § 44 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) entschieden, dass Herr André Kasberger aufgrund seines Wohnortwechsels die Voraussetzungen der Wählbarkeit für sein Mandat in der Bezirksvertretung 2 verloren hat.

Als Wahlleiterin für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge festgestellt.

Nach dem Wahlvorschlag für die Reserveliste der SPD-Fraktion für die Kommunalwahlen am 30. August 2009 hätte Herr Schneemann das freigewordene Mandat annehmen können. Dieser verzichtete mit Datum vom 03.12.2012 auf sein Mandat in der Bezirksvertretung 2.

Entsprechend dem von der SPD-Fraktion eingereichten Reservelistenwahlvorschlag für die Kommunalwahlen am 30.08.2009 ist nunmehr Herr Olaf Vier, Anne-Frank-Str. 5, 45475 Mülheim an der Ruhr (Reservelistenplatz 10), als Nachfolger für Herrn Kasberger zum Bezirksvertreter in der Bezirksvertretung 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Herr Vier hat seine Wahl durch Erklärung am 12.01.2013 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, den 18.01.2013

Die Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin
I. A.

Altenbach

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes **„Tilsiter Straße / Haustadtsfeld – G 14“**

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Tilsiter Straße / Haustadtsfeld – G 14“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 18.02.2013 bis einschließlich 18.03.2013

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt

- der Fluchtlinienplan „ Tilsiter Straße/Königsberger Straße/Danziger Straße/Holthäuser Höfe/Memelstraße“, förmlich festgestellt am 27.01.1954,

öffentlich aus.

Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Bauleitplanes werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Tilsiter Straße / Haustadtsfeld – G 14“ aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wie

- Landschaftspflegerischer Begleitplan von Okt. 2012 (Ökoplan)
- Artenschutzprüfung von Okt. 2010 (Ökoplan)
- Flächenkonto und klimatische Auswirkungen des Bauvorhabens Tilsiter Straße/Oppspring vom 01.09.2010 (RVR)
- Klimatologische Stellungnahme von Sept. 2008 (Dr. Dütemeyer und Uni Duisburg/Essen)
- Untersuchung zu den lokalklimatischen Auswirkungen vom 28.07.2008 (RVR)
- Bodenfunktionsbewertung vom 04.02.2011 (Ingenieurbüro Feldwisch)
- Bergschadentechnische Beurteilung vom 16.07.2012 (DMT GmbH & Co KG)
- Hydrogeologische Untersuchung Baufelder I u. II (Tilsiter Straße) vom 31.10-2008 (Dipl. Geol. Lahmer)
- Hydrogeologische Untersuchung Baufeld III (Oppspring) vom 28.06.2010 (Dipl. Geol. Lahmer)
- Baugrunderkundung Baufelder I u. II (Tilsiter Straße) vom 07.11.2008 (Dipl. Geol. Lahmer)
- Baugrunderkundung Baufeld III (Oppspring) vom 28.06.2010 (Dipl. Geol. Lahmer)
- Schalltechnische Untersuchung vom 11.06.2010 (Peutz Consult)

- Erläuterungsbericht vom 13.07.2012 zum Entwässerungskonzept „Bebauungsplan G 14 Tilsiter Straße/Haustadtsfeld in Mülheim an der Ruhr“
- Ergänzung vom 27.09.2012 zum Erläuterungsbericht vom 13.07.2012 zum Entwässerungskonzept „Bebauungsplan G 14 Tilsiter Straße/Haustadtsfeld in Mülheim an der Ruhr“

liegen ebenfalls aus.

Zeit und Ort der Auslegung:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

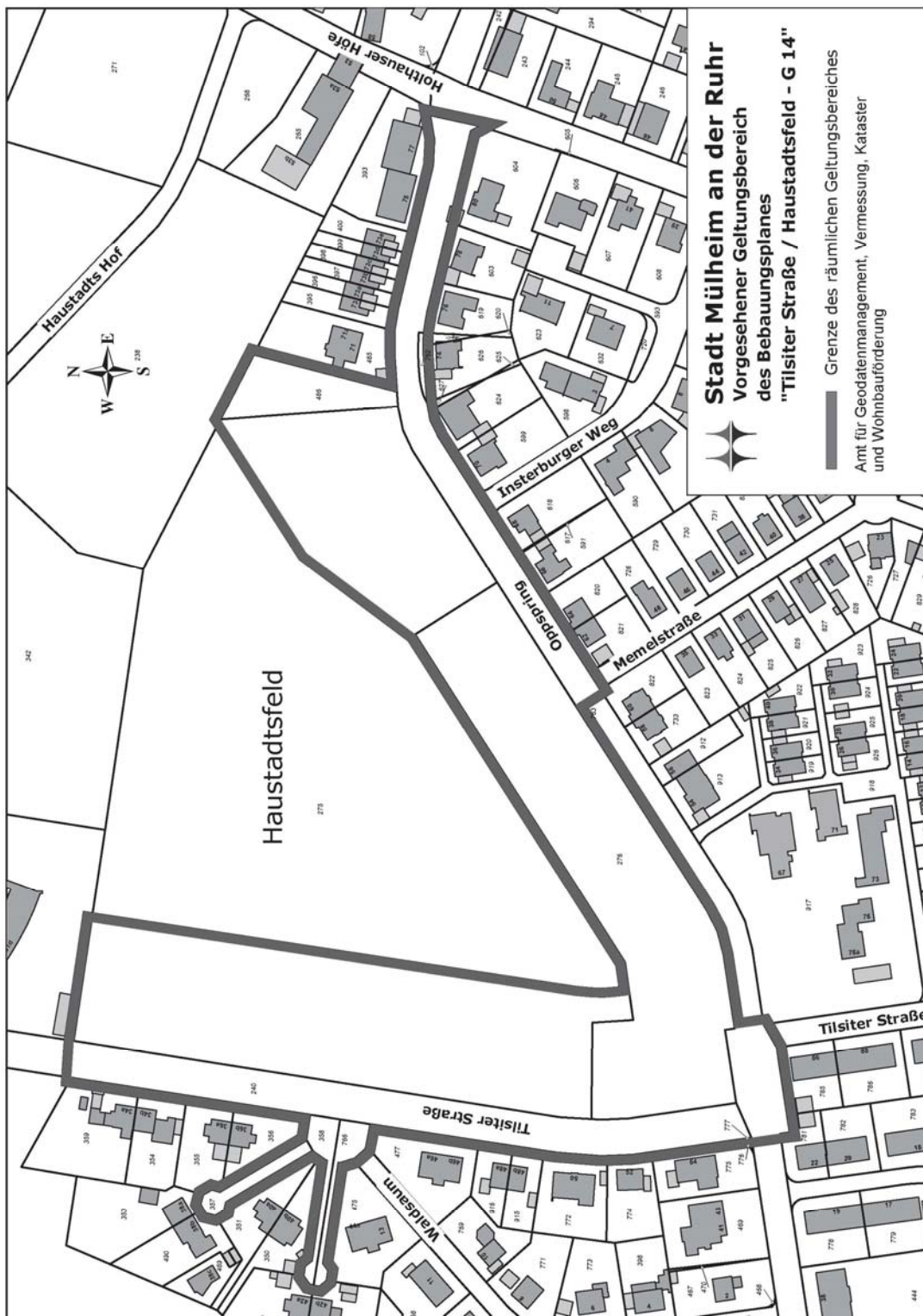
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Tilsiter Straße / Haustadtsfeld – G 14“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 18.02.2013 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.01.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Stand: Januar 2013

B e k a n n t m a c h u n g

Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Tilsiter Straße / Haustadtsfeld – G 14“

vom 18.01.2013

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.11.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt, dass der Geltungsbereich des Plangebietes gegenüber dem Einleitungsbeschluss verändert werden soll (Anlage 1).

Aus beitragsrechtlichen Gründen werden die Straßenflächen der Tilsiter Straße mit den unselbstständigen Nebenerschließungen Waldsaum sowie Bereiche der Straße Oppspring in das Verfahrensgebiet einbezogen.

II

Die Darstellung der Neuabgrenzung ist aus dem beigelegtem Übersichtsplan ersichtlich.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 18.01.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

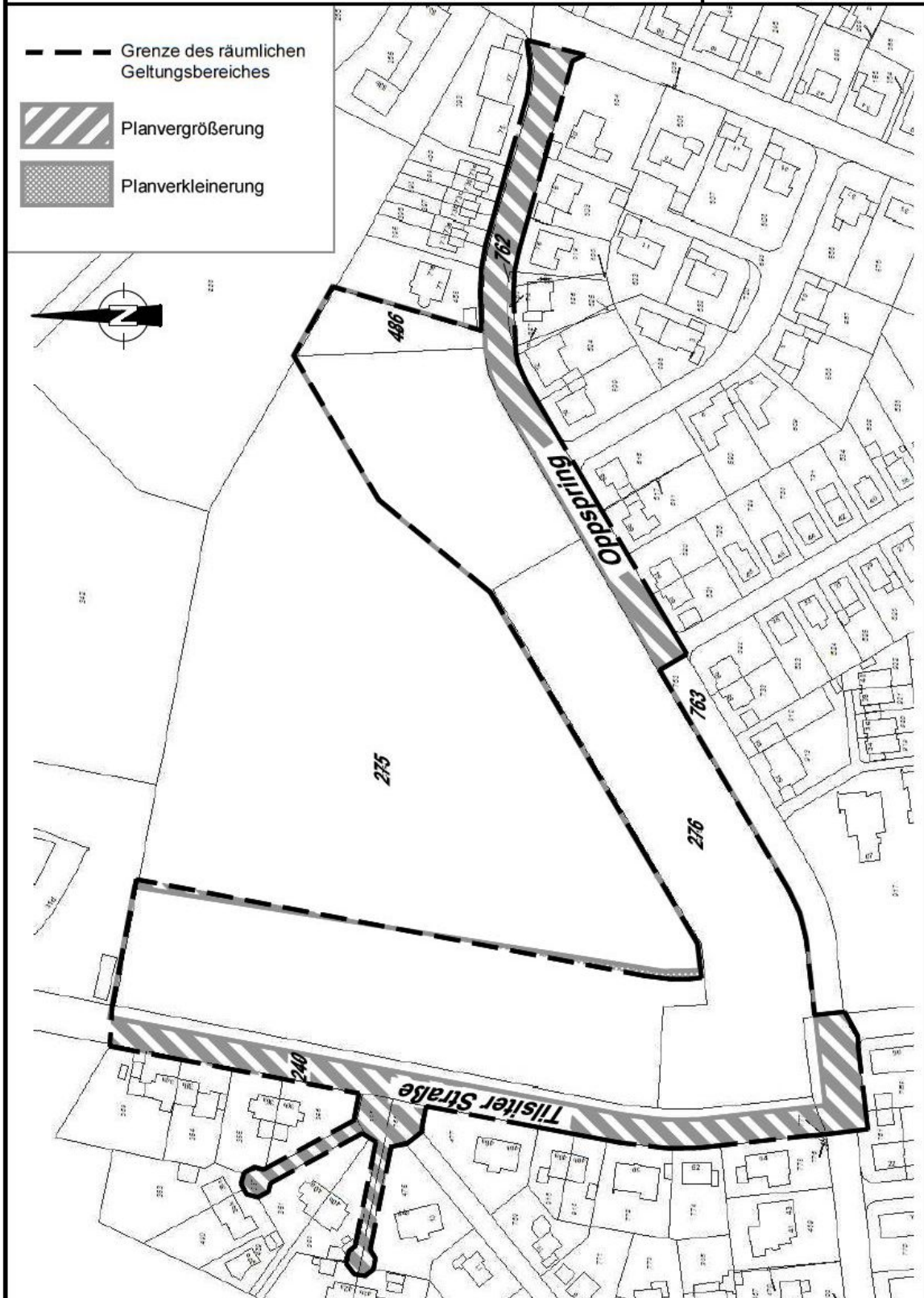
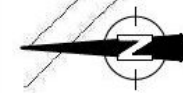


16 32 48 64 80 m

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

 Planvergrößerung

 Planverkleinerung



B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan „Solinger Straße – I 5 b (Verfahrensbezeichnung: I 5 b/I)“

vom 14.01.2013

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 den Bebauungsplan „Solinger Straße - I 5 b (Verfahrensbezeichnung: I 5 b/I)“ zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Solinger Straße – I 5 b“ vom 31.10.1980 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes „Solinger Straße - I 5 b (Verfahrensbezeichnung: I 5 b/I)“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Regionalen Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 14.01.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

BEBAUUNGSPLAN

"Solinger Straße - I 5b

(Verfahrensbezeichnung: I 5b/I)"



Bekanntmachung

Anmeldungen für die Aufnahme in die Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Schuljahr 2013/2014

Unterrichtsbeginn:

04.09.2013

I. Anmeldeverfahren zur Klasse 5 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

Die Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder im Sekretariat der gewünschten weiterführenden Schule an. Die Anmeldeformulare liegen dort bereit. Von den Erziehungsberechtigten sind ein Anmeldeschein (Schulbesuchsbestätigung), der jedem Viertklässler von der Grundschule ausgehändigt wird, und das Halbjahreszeugnis der Klasse vier vorzulegen.

1) Anmeldungen zu den Gesamtschulen

Erfahrungsgemäß wird die Zahl der Anmeldungen zu den Gesamtschulen die Aufnahmekapazität auch im Schuljahr 2013/2014 übersteigen (Anmeldeüberhang). Für alle Gesamtschulen der Stadt Mülheim an der Ruhr wurden daher die u.a. vorgezogenen Anmeldetermine festgelegt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach dem Ende dieser Anmeldefrist über die Aufnahme und informiert die Eltern, so dass die Erziehungsberechtigten abgewiesener Schülerinnen und Schüler ihr Kind danach bei einer anderen weiterführenden Schule anmelden können und die gleichen Aufnahmechancen haben wie alle anderen. Für die Klasse 5 der Gesamtschulen werden die Anmeldungen zu den nachfolgenden Terminen entgegengenommen:

Mi., 13.02.2013 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr

Do., 14.02.2013 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr

Fr., 15.02.2013 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr

Zur Auswahl stehen folgende Schulen:

Städt. Gesamtschule Saarn

Gustav-Heinemann-Schule - Gesamtschule der Stadt Mülheim an der Ruhr -

Willy-Brandt-Schule - Gesamtschule Styrum der Stadt Mülheim an der Ruhr -

2) **Anmeldungen zu den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien**

An den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien werden die Anmeldungen zur Klasse 5 zu folgenden Terminen entgegengenommen:

**Mi., 27.02.2013 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
15.00 bis 18.00 Uhr**

Do., 28.02.2013 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

a) **Hauptschulen**

Folgende Hauptschulen stehen in Mülheim an der Ruhr zur Wahl:

**Max-Kölges-Schule am Dichterviertel, Partnerschule des
Handwerks - Städt. Gemeinschaftshauptschule (Ganztagsschule)**

Schule am Hexbachtal - Städt. Gemeinschaftshauptschule-

b) **Realschulen**

An folgenden Realschulen kann die Anmeldung erfolgen:

Städt. Realschule Broich

Städt. Realschule an der Mellinghofer Straße

Städt. Realschule Stadtmitte

c) **Gymnasien**

Folgende Gymnasien nehmen Anmeldungen entgegen:

Städt. Gymnasium Broich

Städt. Gymnasium Heißen

Karl-Ziegler-Schule - Gymnasium der Stadt Mülheim an der Ruhr-

Luisenschule - Städt. Gymnasium an den Buchen -

Otto-Pankok-Schule - Gymnasium der Stadt Mülheim an der Ruhr -

II. Anmeldeverfahren zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Bei der Anmeldung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ist eine Schulbesuchsbestätigung, die den Schülern und Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten von der derzeit besuchten Schule ausgehändigt wird, sowie eine Kopie des Halbjahreszeugnisses des Schuljahres 2012/2013 an der gewünschten weiterführenden Schule vorzulegen.

1) Anmeldungen zu den Gesamtschulen und Gymnasien

An den Gesamtschulen und Gymnasien werden die Anmeldungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe zu den gleichen Terminen entgegengenommen, wie die zur Klasse 5. Die Anmeldungen nehmen folgende Schulen entgegen:

Städt. Gymnasium Broich

Städt. Gymnasium Heißen

Karl-Ziegler-Schule - Gymnasium der Stadt Mülheim an der Ruhr -

Luisenschule - Städt. Gymnasium an den Buchen -

Otto-Pankok-Schule - Gymnasium der Stadt Mülheim an der Ruhr -

Städt. Gesamtschule Saarn

Gustav-Heinemann-Schule - Gesamtschule der Stadt Mülheim an der Ruhr -

Willy-Brandt-Schule - Gesamtschule Styrum der Stadt Mülheim an der Ruhr -

2) Anmeldungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe am Berufskolleg Lehnerstraße

Am Berufskolleg Lehnerstraße der Stadt Mülheim an der Ruhr werden die Anmeldungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe („Wirtschaftsgymnasium“) abweichend von den Gesamtschulen und Gymnasien zu den nachfolgenden Terminen entgegen genommen:

Di., 05.02.2013 in der Zeit von **13.00 bis 17.00 Uhr**

Mi., 06.02.2013 in der Zeit von **13.00 bis 17.00 Uhr.**

III. Auskünfte

Weitere Informationen über das Angebot der einzelnen Schulen sind der „Informationsbroschüre zum Übergang in die Klasse 5 – Schuljahr 2013/2014“ zu entnehmen, die über die jeweiligen Grundschulen an die Eltern der Viertklässler verteilt wurde. Die Broschüre ist ebenfalls als PDF-Datei über die Städtische Homepage www.muelheim-ruhr.de erhältlich. Für Nachfragen stehen Ihnen nach Terminvereinbarung die Schulleitungen der weiterführenden Schulen sowie das Amt für Kinder, Jugend und Schule, Aysel Ak, Tel.: 02 08/4 55-45 06, FAX-Nr.: 02 08/4 55-58 45 06, E-Mail: Aysel.Ak@muelheim-ruhr.de, zur Verfügung.

I n h a l t

S e i t e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Yetan Liang)	22
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (laura Saggese, Berlin)	22
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dustin Marc Kuipers)	23
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ahmed Abjij, Düsseldorf)	23
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Stanislav Kostadinov, Bochum)	23
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Brigitte Scheer, Borken)	24
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Brigitte Scheer, Bochum)	24
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Dieter Böllert)	24
Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018	25
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung in der Bezirksvertretung 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr – ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	26
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Tilsiter Straße / Haustadtsfeld – G 14“	27
Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Tilsiter Straße / Haustadtsfeld – G 14“ vom 18.01.2013	30
Bebauungsplan „Solinger Straße – I 5 b (Verfahrensbezeichnung: I 5 b/I) vom 14.01.2013	33
Anmeldungen für die Aufnahme in die Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Schuljahr 2013/2014	36